

14.09.99**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A - G - U**zu **Punkt** der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung**A**

Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender
Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 9 Abs. 1 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nr. 1 a einzufügen:

"1 a. § 9 Abs. 1 wird gestrichen."**Begründung:**

Die Übergangsvorschrift in Absatz 1 ist bereits abgelaufen. Auch läßt der Wortlaut fälschlicherweise den Schluß zu, dass die genannten Düngemitteltypen nur noch bis zum 30. Juni 1999 in den Verkehr gebracht werden durften. Diese falsche Interpretation zeigte sich bereits in vermehrten Anfragen. Die Streichung des Absatzes 1 dient daher zur Klarstellung des Gewollten.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1999

2. Zu Artikel 2 Satz 2 - neu -

In Artikel 2 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 30. Oktober 1999 in Kraft."

Begründung:

Nach Mitteilung des BML ist die Verkündung der Verordnung aufgrund der Stillhaltefrist nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 98/34/EWG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) erst nach dem 10. November 1999 möglich.

Da die Zulassung der Sekundärrohstoffdüngertypen jedoch bereits zum 31. Oktober 1999 endet, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 geboten, um eine sonst entstehende Regelungslücke zu vermeiden.

B

3. **Der Gesundheitsausschuss und**

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

4. **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zu einer alsbaldigen neuen Überarbeitung der Düngemittelverordnung auf. Ziel dieser erneuten Überarbeitung soll die Aufnahme weiterer Bioabfälle aus Anhang I der Bioabfallverordnung als zulässige Ausgangsstoffe für die Herstellung von Sekundärrohstoffdüngern sein. Die Überarbeitung soll ferner zu einer unbefristeten Zulassung der Sekundärrohstoffdüngertypen führen.

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Die Düngemittelverordnung berücksichtigt auch in Gestalt der Zweiten Änderungsverordnung noch nicht ausreichend die Geeignetheit insbesondere von Abfällen tierischer Herkunft als Ausgangsstoffe für Sekundärrohstoffdünger. Derzeit werden in einer Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft, die sich mit der Erarbeitung von Vollzugshinweisen zur Bioabfallverordnung beschäftigt, solche Bioabfälle aus dem Anhang I der Bioabfallverordnung identifiziert, die noch nicht zugelassene Ausgangsstoffe für die Herstellung von Sekundärrohstoffdüngern sind, sich dazu aber eignen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der Investitionssicherheit für die aus abfallwirtschaftlicher Sicht notwendigen Bioabfallbehandlungsanlagen ist es geboten, alsbald zu einer unbefristeten Zulassung der Sekundärrohstoffdünger zu kommen. Eine wiederkehrende Befristung ist jedenfalls für die Zukunft aus diesen Gründen nicht mehr hinnehmbar.